

Abg. v. Thielau antwortet, so könnte ich mich dafür nicht verwenden, schon weil es in die von der Deputation vorgeschlagene Fassung nicht passen würde. Die Deputation hat Kategorien von Bestimmungen aufgestellt in Bezug auf die Ermittlung eines unbekanntes Verfassers. Wenn aber der Vorschlag des Abg. v. Thielau Annahme finden sollte, so würden alle diese Bestimmungen alterirt werden. Der v. Thielau'sche Vorschlag paßt also schon der Form nach nicht zu den Vorschlägen, welche die Deputation gemacht hat. Insofern er materiell abweicht, würde er jedenfalls mit dem zusammenfallen, was der Abg. v. d. Planitz beantragt hat. Allein eben aus diesem Grunde könnte ich mich auch für das v. d. Planitz'sche Amendement nicht erklären. Es lautet solches dahin: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden; jedoch hat der sich verletzte Glaubende in jedem Falle das Recht, die Ausmittelung des Namens des ungenannten Verfassers zu verlangen.“ Wenn Sie, meine Herren, einen Antrag dieser Art annehmen wollen, so statuieren Sie auch, daß die Neugierde in dem Falle Befriedigung findet, wo kein Recht vorliegt. Es muß das Recht gegeben sein, die Nennung des Verfassers zu verlangen, wenn Rechte verletzt sind. Wenn aber diese Bestimmung aufgenommen wird, kann der Erste Beste, dessen Recht gar nicht verletzt ist, hingehen und verlangen, es soll der Verfasser des Artikels namhaft gemacht werden. Er wird den Grund sehr plausibel finden, daß er sich verletzt glaubt. Wenn der Planitz'sche Antrag an die Stelle der Deputationsbestimmung Ih treten soll, so wird dadurch festgesetzt, daß auch bloße Neugierde befriedigt werden soll, wie es zeitlich schon öfter der Fall gewesen ist, daß auch Solche, die sich verletzt geglaubt haben, aber nicht verletzt gewesen sind, nach dem Verfasser der Schrift gefragt und dessen Benennung verlangt haben. Es lagen Gründe vor, diese Benennung nicht eintreten zu lassen, weil man auf der andern Seite kein Recht sah, die Nennung zu verlangen. Sie ist verweigert, von den Verwaltungsbehörden bis in die dritte Instanz aber dennoch erkannt worden, daß die Benennung erfolgen sollte. Nachdem dies geschehen war, wurde der Rechtsweg gegen den genannten Verfasser betreten, und es zeigte sich, daß die Justizbehörden in mehreren Instanzen gar keine Beleidigung in dem angegriffenen Artikel fanden, ja sogar den Denuncianten in die Kosten verurtheilten. Wenn Fälle dieser Art vorkommen können, da sie wirklich vorgekommen sind, so verdient der Vorschlag der Deputation in §. 1h in der That mehr Berücksichtigung, als er bis jetzt gefunden hat. Ich kann nicht zugeben, daß eine Bestimmung aufgestellt werde, welche der Neugierde Thor und Thüre öffnet. Es müssen Rechte geschützt werden, aber die Interessen der Neugierde können nicht durch das Gesetz begünstigt werden; es wäre dies aber der Fall, wenn das Amendement des Abg. v. Planitz statt des Vorschlags der Deputation angenommen würde.

Abg. Sachse: Im allgemeinen Interesse könnte ich mich doch nicht für gänzliche Beseitigung der Anonymität verwenden. Es würde manches Gemeinnützige unterdrückt werden, indem Mancher Behauptungen und Tadel aufstellen könnte, die begründet wären, die er aber wegen seiner Stellung zurückhalten müßte. Die Anonymität ganz verschwinden zu machen, scheint nicht die allgemeine Wohlfahrt durch die Schrift fördern zu wollen.

Abg. v. Thielau: Der Referent meint, es solle das Recht geschützt, aber nicht die Neugierde befriedigt werden. Auch nach meinem Amendement soll die Neugierde nicht begünstigt, sondern nur das, was bis jetzt Recht ist, in das Gesetz aufgenommen werden. Ich habe mich für die Vorlage der Staatsregierung in §. 5 a erklärt. Wenn aber der Abg. Sachse so weit ging, zu behaupten, daß dadurch manches Gemeinnützige unterdrückt werden könne, so habe ich eine andere Idee von der Gemeinnützigkeit. Gemeinnützig ist eine Verleumdung niemals. Wer Verleumdungen sagen will, mag sie ins Gesicht sagen.

Abg. Brockhaus: Ich habe weder das Amendement des Abg. v. Thielau, noch das des Abg. v. d. Planitz unterstützt. Ich kann sie nicht für zweckmäßig halten, und glaube, daß die

Deputation uns das Beste vorschlägt, was vorgeschlagen werden kann. Wenn das Amendement des Abg. v. Thielau dahin geht, daß die jetzige Gesetzgebung fortbestehen möge, so muß ich mich dagegen erklären; denn die jetzige Einrichtung ist durchaus unzweckmäßig. In unsern Verhältnissen sind wir häufig in dem Falle, hierbei in eine äußerst unangenehme Lage zu kommen. Es ist kaum möglich, eine Zeitschrift herauszugeben, wenn der Verfasser irgend eines Artikels genannt werden muß, ohne daß die Justizbehörde entschieden hat, daß wirklich ein strafbares Vergehen vorliege. Die Ausmittelung des Verfassers durch die Polizei- und Verwaltungsbehörden ist jedenfalls sehr unpassend. Ich habe in jeder Beziehung allen möglichen Respect vor den Polizei- und Verwaltungsbehörden, ich möchte sie aber in der Mehrzahl doch nicht für befähigt halten, hierbei in schwierigen Fällen, bei so feinen Distinctionen als besonders in Bezug auf literarische Injurien vorkommen, eine Entscheidung zu geben. Ich darf wohl einen besondern Fall anführen, der als literarische cause célèbre in die Hitzig'schen „Annalen der Criminalrechtspflege“ übergegangen ist. In den „Blättern für literarische Unterhaltung“ war eine scharfe Kritik der bekannten Schrift von dem preussischen Divisionsauditeur Nicolai über Italien gegeben worden. Der Verfasser glaubte sich dadurch persönlich verletzt, und trug bei der Behörde auf Nennung des Verfassers der Kritik an. Durch alle Instanzen der Verwaltung wurde entschieden, es läge eine strafbare Verletzung vor, und der Verfasser müsse genannt werden. Er wurde hierauf auch genannt; als aber nun das eigentliche Verfahren gegen den Verfasser der Kritik lösging, stellte sich bei den preussischen Justizbehörden durch alle Instanzen heraus, daß keine Injurie vorläge, und Nicolai wurde in die Kosten verurtheilt. Solche Fälle müssen bei dem Fortbestehen unserer Gesetzgebung vorkommen, dagegen werden sie durch Annahme des Deputationsvorschlages unmöglich gemacht. Wenn der Verfasser genannt wird in Folge einer Entscheidung der Polizei- oder Verwaltungsbehörde, so findet dadurch in gewisser Hinsicht schon eine Strafe statt, weil der sich verletzte Glaubende auf indirecte Weise seinem Gegner schaden kann.

Abg. Jani: Die Gerichtshöfe sind keine Spruchcollegien, sondern bloß entscheidende Behörden in einem gegebenen Falle. Wenn daher in §. 1h gesagt ist, daß der Richter darüber entscheiden solle, ob eine Ehrenkränkung vorliege, so muß ich zuvörderst Jemand haben, gegen den ich den Anspruch geltend machen kann. Hat nun die Deputation sich darunter den Verleger gedacht, und soll gegen diesen entschieden werden, ob eine Rechtsverletzung vorliege, so habe ich dagegen Nichts einzuwenden. Es würde aber jedenfalls zum besten Verständnis der Sache dienen, wenn die §. 1h so gefaßt würde: „Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, welche den Verleger zur Nennung des Verfassers verbindlich macht, hat bei des Ersteren Weigerung die zuständige u. s. w.“ Denn dann weiß ich doch wenigstens, an wen ich mich zuvörderst zu halten habe.

Abg. Oberländer: Es wurde allerdings zeitlich auch von einer Behörde cognoscirt, ob eine Beleidigung vorliege, ehe gegen den Herausgeber einer Schrift wegen der Namensnennung verfahren wurde. Dies waren aber nicht die Justizbehörden, sondern die Verwaltungsbehörden. Das unterliegt keinem Zweifel, daß die Verwaltungsbehörden nicht eher den Herausgeber einer Schrift zur Nennung des Urhebers verurtheilten, bis sie die Entscheidung gegeben hatten, die bezeichneten Stellen seien beleidigend. Wenn nun die Justizbehörden diejenigen sind, welche über Ehrenkränkungen zu cognosciren haben, so sollte ich meinen, daß es am besten sei, die Cognition der Justizbehörde zu überlassen, um nicht wegen einer und der nämlichen Sache zwei Behörden angehen zu müssen, die einander leicht widersprechen können. Ich stimme mit der Deputation und gegen die Amendements der beiden Abgeordneten.

Präsident D. Haase: Ich werde nun das Amendement des Abg. Jani zur Unterstützung bringen. Er wünscht nämlich, daß §. 1h Zeile 1 nach dem Worte: „vorliege“ gesetzt werde: „welche den Verleger zur Nennung des Verfassers verbindlich